

- Zuchtrichter-Ordnung -



Stand: 16.04.2023



Inhalt

١.	Teil: G	rundsätze	3	
	§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3	
	§ 2	Definition	3	
	§ 3	Wesen des Zuchtrichteramtes	3	
	§ 4	Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter	3	
	§ 5	Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters	3	
II. Teil: VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis				
	§ 6	Allgemeines zur VDH-Richterliste	4	
	§ 7	Eintragung in die VDH-Richterliste	4	
	§ 8	Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises	4	
	§ 9	Eigentum, Rückgabe, Verlust	5	
Ш	. Teil: 7	Гätigkeit als Zuchtrichter	5	
	§ 10	Allgemeines	5	
	§ 11 \	Voraussetzungen	5	
	§ 12	Tätigkeit im Ausland	5	
	§ 13	VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer	5	
	-	§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf		
		tellungen		
	•	Spesen		
IV		Zuchtrichterurteil, Bewertungen		
		Verbindlichkeit		
١,,	§ 17	Befugnis der Spezialzuchtrichter		
۷.		Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung		
	_	Zuchtrichterausschuss		
	_	Zuständigkeit, Befugnisse Zuchtrichtertagung		
\/I	•	Ahndung von Verstößen		
VI		Allgemeines		
	•	Zuständigkeit		
		Voruntersuchung		
	•	Entscheidung		
	_	Rechtsmittel		
	•	Löschung/befristete Sperre		
	§29	Berichtigung/Wiedereintragung		
VI	•	Schlussbestimmungen		
		Gültigkeit und Inkrafttreten		
	_	Teilnichtigkeit		

I. Teil: Grundsätze

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Die VDH-Zuchtrichter-Ordnung stellt für die Rassehundezuchtvereine eine Rahmenordnung dar. Für den 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Der 1. SSCD e.V. hat seine Ergänzungen in diese Zuchtrichter-Ordnung eingearbeitet. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied (VDH-ZRO) im 1.SSCD Deutschland e.V. der Zuchtrichter-Obmann (SSCD-ZRO).

§ 2 Definition

- 1. Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter.
- 2. Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom jeweiligen VDH-Mitgliedsverein ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

- 1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine
- 2. VDH-/FCI-Zuchtrichter haben zu beachten, dass Sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit dem 1. SSCD e.V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
- 3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter

- 1. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter wird für die Rasse Sheltie (Shetland Sheepdog) zugelassen.
- 2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior-Handling. Die Tätigkeit auf "open Shows" im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

- In den Mitgliedsländern der FCI hat die/der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit der nationalen Bestimmung des Tierschutzrechtes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
- 2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheiden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
- 3. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
- 4. Zu Anfragen des VDH und des zuständigen VDH-Mitgliedsvereines im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.





- 5. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des 1.SSCD e.V. teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
- 6. VDH-/FCI-Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit eines VDH-/FCI-Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für VDH-/FCI-Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
- 7. Der 1. SSCD e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan "Unser Rassehund" beziehen, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

II. Teil: VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

- 1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichtern, sowie eine Liste mit Formwertrichtern. Der 1.SSCD e.V. führt gleichfalls eine Liste mit seinen Spezial-Zuchtrichtern und Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern, die beim VDH gemeldet sind
- 2. Veränderungen in der Richterliste werden in der Clubzeitschrift "SSCD Aktuell" und auf der Homepage bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

- 1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
- 2. Das Recht zur Beantragung in die VDH-Richterliste obliegt dem 1.SSCD e.V.
- 3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
- 4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in einer FCI-anerkannten Richterliste eingetragen sind, und in ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH. Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, sofern die betreffenden Rassehundezuchtvereine keine Anträge auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellen.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

- 1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
- 2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind
- 3. Ein im Verbandsorgan "Unser Rassehund" für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
- 4. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des VDH-/FCI-Zuchtrichters von der VDH-Zuchtrichterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum VDH-/FCI-Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.



§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

- 1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
- 2. VDH-/FCI-Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der VDH-/FCI-Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle und dem 1.SSCD e.V. ZRO unaufgefordert unverzüglich zu melden.

III. Teil: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

VDH-/FCI-Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 11 Voraussetzungen

- 1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
- 2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 12 Tätigkeit im Ausland

- 1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (FCI-CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
 - 1.1. Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des 1.SSCD e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
- Ein ins Ausland berufener VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich vor Erteilung einer Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 13 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

- Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er am selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
 - 1.1. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der VDH-/FCI-Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- 2. Als Aussteller darf ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.



- 3. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der Ausstellung war.
 - 3.1. Das gilt auch für solche Hunde die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- 1. Zur Übernahme eines VDH-/FCI-Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- 2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- 3. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat alle in der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
- 4. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat die Formbewertungen aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen
- 5. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfälle z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- 6. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen, die verpflichtend für alle VDH-Ausstellungen und vom Richter auszufüllen sind, erforderlich. Weitere Dokumente (Richterberichte etc.) bedürfen keiner Unterschrift. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.
- 7. Wenn dem VDH-/FCI-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung oder dem Sonderleiter zu melden.
- 8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 22-24 der Ausstellungsordnung des 1. SSCD e.V.
- 9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter, dem Ausstellungsleiter, dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung, ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

- 1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH-Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
- 2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des 1.SSCD e.V. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

IV. Teil: Zuchtrichterurteil, Bewertungen

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Befugnis der Spezialzuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt auf Ausstellungen Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsveranstaltungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen Rasse für die sie zugelassen sind.

V. Teil: Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

§ 18 Zuchtrichterausschuss

- 1. Der 1. SSCD e.V. wählt einen eigenen Zuchtrichterausschuss. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann und zwei erfahrenen Lehrrichtern als Beisitzern.
- 2. Der Zuchtrichterobmann wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Bei zeitlicher oder dauerhafter Verhinderung eines oder beider Beisitzer (Lehrrichter) können ersatzweise ein oder zwei andere Lehrrichter als Beisitzer in den Ausschuss berufen werden.

§ 20 Zuständigkeit, Befugnisse

- 1. Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten des 1.SSCD e.V. werden durch den Zuchtrichterobmann bearbeitet. Soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des 1. SSCD e.V. und/oder des VDH nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Die Zuchtrichterobmann wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Zuchtrichterausschuss unterstützt.
- 2. Der ZRO nimmt Bewerbungen für das Amt des Spezialzuchtrichter-Anwärters entgegen. Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen, stellt er den Bewerber dem Vorstand des 1. SSCD e.V. und dem Zuchtrichterausschuss vor. Die Entscheidung über die Annahmen oder Ablehnung des Bewerbers trifft der Vorstand und der Zuchtrichterausschuss in einfacher Mehrheit.

§ 21 Zuchtrichtertagung

- Der 1.SSCD soll mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen. Der VDH veranstaltet ebenfalls einmal pro Jahr eine entsprechende Tagung, insbesondere für Zuchtrichter-Anwärter.
- 2. Die Reisekosten und ggfs. Übernachtungskosten werden den Spezialzuchtrichtern des 1. SSCD e.V. nach der Gebühren-Ordnung des Clubs/VDH erstattet.



VI. Teil: Ahndung von Verstößen

§ 22 Allgemeines

- Verstöße des VDH-/FCI-Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
- 2. Die VDH-/FCI-Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie betreffenden Institutionen. Der 1.SSCD e.V. hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 23 Zuständigkeit

- 1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Sinne dieser Ordnung obliegt bei
 - 1.1. ernannten Spezial-Zuchtrichtern grundsätzlich dem 1.SSCD e.V., von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
 - 1.2. Spezial-Zuchtrichter, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
- 2. Ermittelt ein VDH-Mitgliedsverein gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
- 3. Der VDH-Mitgliedsverein hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
 - 3.1. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig

§ 25 Voruntersuchung

Ermittlungen werden auf Antrag des 1.SSCD e.V. oder durch den VDH eingeleitet. Die Voruntersuchung führt der ZRA des 1.SSCD e.V. durch. Die/der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter.

§ 25 Entscheidung

- 1. Der Vorstand des 1.SSCD e.V. kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - 1.1. Einstellung
 - 1.2. Verweis
 - 1.3. Auflagen
 - 1.4. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 - 1.5. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 - 1.6. Löschung von der VDH-Richterliste
- Wird ein VDH-/FCI-Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des VDH-/FCI-Zuchtrichters insgesamt.





- 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.
- 3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des 1.SSCD e.V. kann der Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
- 4. Eine Vorläufige Versagung als Zuchtrichter ist möglich.
- Entscheidungen des 1.SSCD e.V. (z.B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der 1. SSCD e.V. hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 27 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen. Es gilt die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.

§ 28 Löschung/befristete Sperre

- 1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- 2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt, wenn der Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft im 1.SSCD e.V. der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitritt. Der Antrag auf Wiedereintragung ist in der Regel abzulehnen, wenn der VDH-/FCI-Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft im 1.SSCD e.V. verloren hat oder dem VDH-/FCI-Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des 1.SSCD e.V., des VDH oder gegen das Tierschutzgesetz nachgewiesen werden können.
- 3. Eine Löschung erfolgt, wenn der VDH-/FCI-Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt (vgl. §7 Ziff.3) oder auf Antrag des 1.SSCD e.V. bestandskräftige Beschlüsse des 1.SSCD e.V. unterliegen nicht der Überprüfung durch den VDH. Eine Haftung durch den VDH ist ausgeschlossen.
- 4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereinsund / oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
- 5. Eine befristete Sperrung wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt
- 6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es einer besonderen Entscheidung bedarf.
- 7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
- 8. Mit der Löschung bzw. Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig sein darf.



§29 Berichtigung/Wiedereintragung

- 1. Die Berichtigung oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung erfolgt aus §7 Ziff.2 dieser Ordnung. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der 1.SSCD e.V. ist in diesem Fall anzuhören.
- 2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung in einer Disziplinarangelegenheit unter Beachtung des §6 Ziff.4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
- 3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung des §28 Ziff.2.1, 2.2, 3. der VDH-Richter-Ordnung erfolgt ist. Im Fall des §28 Ziff.2.1 bedarf der Antrag der Zustimmung des 1.SSCD e.V., der die Löschung/Streichung betrieben hat.
- 4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des VDH-/FCI-Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
- 5. Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung, Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
- Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem 1.SSCD e.V. die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

VII. Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Gültigkeit und Inkrafttreten

- Diese Zuchtrichter-Ordnung wurde aufgrund der Angleichung an die VDH-ZRO überarbeitet, von den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.04.2023 verabschiedet und mit der Veröffentlichung zum 01.09.2023 in Kraft gesetzt.
- 2. Ergänzungen und/oder Änderungen, die sich aus der VDH-Zuchtrichter-Ordnung ergeben, werden unverzüglich eingearbeitet und bei der nächstmöglichen Zuchtrichter-Tagung und Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 31 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

